

Stadt Kassel • 34112 Kassel

Piratenpartei Deutschland  
Kreisverband Kassel-Stadt

Ordnungsamt  
Ordnungs- und  
Aufsichtsangelegenheiten

Hansa-Haus  
Kurt-Schumacher-Straße 29, 34117 Kassel

Auskunft erteilt: Herr Hanika  
Zimmer: 209  
Telefon: 0561 787-3126  
Telefax: 0561 787-3209  
E-Mail: udo.hanika@stadt-kassel.de  
oder: ordnungsamt@stadt-kassel.de

5. November 2010

**Sondernutzungserlaubnis für Wahlkampfstände zur Kommunalwahl am 27. März 2011**

**Erlaubnisvorbehalt: Um die Stände betreiben zu dürfen, muss die Zulassung der Partei zur Kommunalwahl erfolgt sein.**

Wir erteilen Ihnen die widerrufliche Erlaubnis, im Rahmen des Wahlkampfes, folgende Wahlkampf- und Informationsstände zu betreiben.

- **Zeitraum:** am 05.02.2011, 12.02.2011, 15.02.2011, 19.02.2011, 26.02.2011  
am 05.03.2011, 12.03.2011, 19.03.2011, 23.03.2011, 24.03.2011, 25.03.2011, 26.03.2011
- **Ort:** Kassel, **Opernplatz**, rechts neben dem Kiosk aus Blickrichtung der Oberen Königsstraße (siehe Lageplan)
- **Uhrzeit:** 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- Informationszweck: Bürgerinformation über die Partei und das politische Programm
- Es darf eine Fläche von 9 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen werden.
- **Hinweis:** Es darf kein Fahrzeug auf dem Opernplatz abgestellt werden.
- Die Erlaubnis wird im Rahmen des Wahlkampfes gebührenfrei erteilt.

Grundlagen: § 16 Hessisches Straßengesetz in Verbindung mit §§ 4, 5, 9 Sondernutzungssatzung der Stadt Kassel  
Erlass des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 23.07.2007 hinsichtlich Plakat und Lautsprecherwerbung vor Wahlen.

**Bitte beachten Sie die nachfolgenden Auflagen für die Sondernutzungserlaubnis:**

Sie erreichen uns  
montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
mittwochs von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Telefon-Vermittlung: 0561 787-0  
Telefax-Zentrale: 0561 787-2258  
www.stadt-kassel.de

Bankverbindung der Stadt Kassel:  
Kasseler Sparkasse  
BLZ 520 503 53  
Konto 11 099

Zur elektronischen Kommunikation beachten Sie bitte die Rechtshinweise unter [www.stadt-kassel.de](http://www.stadt-kassel.de)

1. Die Erlaubnis ist am Stand bereitzuhalten und Mitarbeitern des Ordnungsamtes und der Polizei auf Wunsch vorzuzeigen.
2. Das Befahren der Fußgängerzone, anderer Gehwege oder für den Straßenverkehr gesperrter Straßen, ist zur Anlieferung oder zum Aufbau des Standes nicht erlaubt. Hierzu benötigen Sie eine Erlaubnis des Straßenverkehrs-Amtes der Stadt Kassel (Tel.: 0561/787-3108).
3. Der Stand ist sicher aufzustellen. Verankerungen im Oberflächenbelag der Straße dürfen nicht vorgenommen werden. Weitere oder andere Aufbauten sind nicht erlaubt.
4. Das Aufstellen von Fahnenmasten ist nicht gestattet.
5. Die Verkehrssicherungspflicht für die zur Verfügung gestellte Fläche geht für den Nutzungszeitraum auf den /die Erlaubnisinhaber/in über.
6. Der Einsatz eines Megaphons oder einer Verstärkeranlage ist nicht zulässig.
7. Durch die Sondernutzung darf es zu keiner Verkehrsbeeinträchtigung außerhalb der zur Verfügung gestellten Fläche kommen.
8. Beschädigungen oder Verschmutzungen der öffentlichen Fläche sind zu vermeiden. Sofern eine Beschädigung oder Verschmutzung eingetreten ist, ist diese unverzüglich zu beseitigen.
9. Die Stadt Kassel ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug oder nach Ablauf einer gesetzten Frist, entstandene Sachschäden und Verschmutzungen auf Kosten des Erlaubnisinhabers beseitigen zu lassen, wenn diese auf die Nutzung durch den Erlaubnisinhaber zurückzuführen sind.
10. Für Personen- oder Sachschäden, die durch die Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber. Der Erlaubnisnehmer stellt die Stadt Kassel von Schadenersatzansprüchen frei, auch wenn sie auf den Zustand der überlassenen Fläche zurückzuführen sind.
11. Sollten Mitarbeiter der Feuerwehr, der Polizei und des Ordnungsamtes die Umstellung oder Entfernung der Aufbauten oder des Standes anordnen, ist dieser Anordnung unverzüglich zu entsprechen. Die Anordnung kann aus verkehrs-, ordnungs- und / oder sicherheitspolizeilichen Gründen erfolgen.
12. Die Stadt Kassel und die Polizei sind auch ohne Aufforderung an den/die Erlaubnisinhaber/in berechtigt, Aufbauten von der öffentlichen Fläche zu entfernen, wenn mit diesen Aufbauten gegen die Auflagen und Regelungen der Sondernutzungserlaubnis verstoßen wird. Schadenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.
13. Mit dieser Sondernutzungserlaubnis ist nicht zugleich eine Sammlungserlaubnis verbunden. Es dürfen somit keine Geldspenden entgegengenommen werden. Es ist untersagt, Passanten zu Unterschriftenleistungen auf Überweisungsaufträgen für Spenden anzusprechen oder aufzufordern. Ebenso ist die Werbung von Mitgliedern oder Fördermitgliedern und die damit verbundene Unterschriftenleistung auf einem Antragsformular untersagt.
14. Eine Untervermietung oder die Weitergabe der öffentlichen Fläche an Dritte ist nicht zulässig.

Grundlage: § 16 Hessisches Straßengesetz, § 4 Sondernutzungssatzung der Stadt Kassel

**Hinweis:**

Diese Erlaubnis ersetzt keine anderen Erlaubnisse die Sie gegebenenfalls noch für Ihr Vorhaben benötigen. Beispielsweise nach dem Versammlungsgesetz. Bitte informieren Sie sich!

**Auflösende Bedingung:**

Die Erlaubnis erlischt, wenn öffentliche Einrichtungen und Flächen fahrlässig oder vorsätzlich zerstört werden. Sollte festgestellt werden, dass Sie das übertragene Nutzungsrecht an andere abgetreten oder weitergegeben haben, wird die Sondernutzungserlaubnis widerrufen.

Die Nichterfüllung von Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden und bei wiederholten Verstößen zum Widerruf der Erlaubnis führen.

Grundlagen: § 51 Hessischen Straßengesetzes, §§ 4 und 15 Sondernutzungssatzung der Stadt Kassel, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

**Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Diese Verfügung ist sofort vollziehbar. Das bedeutet für Sie, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Grundlage: § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

**Begründung der sofortigen Vollziehung:**

Es liegt im öffentlichen Interesse, Gefahren für Einzelne und die Allgemeinheit abzuwehren. Zweck des Erlaubnisvorbehaltes einer Sondernutzung und der einschränkenden Regelungen und Auflagen ist es, die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Plätzen und Flächen zu gewährleisten und möglichen Gefahren vorzubeugen. Nur durch die Beachtung und Einhaltung dieser Regelungen und Auflagen kann dieser Schutz gewährleistet sein. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Bestandskraft und der Durchsetzung der Auflagen und Regelungen dieser Erlaubnis. Ein berechtigtes Interesse Ihrerseits, Erlaubnisinhalte nicht beachten zu müssen, ist nicht erkennbar. Somit überwiegen das öffentliche Interesse und das Interesse der Stadt Kassel an der sofortigen Vollziehung dieser Erlaubnis gegenüber Ihrem Interesse an einer aufschiebenden Wirkung.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses kann somit eine Anhörung vor Erlass der Verfügung unterbleiben (§ 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Grundlage: § 80 Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

**Rechtsgrundlagen:**

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Kassel und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung).  
Hess. Straßengesetz, Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung.  
Erlass des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 23.07.2007 hinsichtlich Plakat und Lautsprecherwerbung vor Wahlen.

**Ihr Recht - Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Inhalt des vorstehenden Bescheides der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Er kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung beim Magistrat der Stadt Kassel, Ordnungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 29, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Freundliche Grüße  
im Auftrag

  
Udo Hanika

# KAsseler StadtInformationSystem KASIS

